

3. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“
(Abwassergebührensatzung = AGS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003 zur Entwässerungssatzung:

Artikel I Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003

1. **§ 4 Abs. (2)** wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) **14,14 €** pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.
- b) **24,03 €** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

2. **§ 8 Abs. (2)** wird wie folgt neu gefasst:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum **10.04.; 10.06.; 10.08.; 10.10.;** und **10.12.;** jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe **eines Fünftels** der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Artikel II - Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Uthleben, den 09.03.2007

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ lt. Beschluss Nr. 164/1202/2007 vom 12.02.2007 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 08.03.2007 genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, Schulplatz 2, 99765 Uthleben geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Uthleben, den 09.03.2007

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)